

Bundesgesetzblatt ⁷⁴⁹

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 9. April 1997

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
4. 4. 97	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte FNA: 8251-10 GESTA: G057	750
2. 4. 97	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes FNA: 26-1-8	751
2. 4. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Eisenbahner im Betriebsdienst/zur Eisenbahnerin im Betriebsdienst FNA: neu: 806-21-1-218; 806-21-14-4	752
1. 4. 97	Vierte Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG .. FNA: 900-10-4-9	761
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	762
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12	762
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	764

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Vom 4. April 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Textstelle „§ 107 Beitragszuschüsse“ die Textstelle „§ 107a Vorlage der Einkommensteuerbescheide“ eingefügt.
2. Nach § 107 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 107a

Vorlage der Einkommensteuerbescheide

Sind Einkommensteuerbescheide nach Ablauf der in § 32 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz genannten Frist vorgelegt worden und ist diese Frist vor dem 1. Januar 1997 abgelaufen, ist § 32 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz nicht anzuwenden. In diesen Fällen ist der Einkommensteuerbescheid vom Beginn des dritten Kalendermonats nach seiner Ausfertigung an zu berücksichtigen; ist der Zuschuß zum Beitrag vor dem 10. April 1997 festgestellt worden, ist er neu festzustellen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 4. April 1997

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Edmund Stoiber

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Friedrich Bohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Vom 2. April 1997

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Staatsangehörigen unter 16 Jahren von Bosnien und Herzegowina, der Bundesrepublik Jugoslawien, von Kroatien, Marokko, Mazedonien, Slowenien, der Türkei und von Tunesien, die einen Nationalpaß oder einen als Paßersatz zugelassenen Kinderausweis besitzen, wird, abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen, bis zum 30. Juni 1998 von Amts wegen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt, wenn sie erlaubt eingereist sind, sich seither rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten oder nur vorübergehend ausgereist sind, mindestens ein Elternteil eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt und die Anzeige- oder Meldepflicht erfüllt worden ist. In denjenigen Fällen, in denen die Anzeige- oder Meldepflicht nicht erfüllt worden ist, können sie unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum 30. Juni 1998 im Bundesgebiet eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Sie bedürfen bis zum Ablauf der Frist und im Fall der rechtzeitigen Antragstellung oder der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung von Amts wegen bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde keiner Aufenthaltsgenehmigung. Wer ohne Verschulden außerstande war, die Antragsfrist einzuhalten, kann den Antrag noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Fortfall des Hindernisses abgeben. Die Antragsfrist und die Befreiung enden vorzeitig, wenn

 1. eine der in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen entfällt,
 2. der Ausländer auf Grund eines Verwaltungsaktes ausreisepflichtig wird oder
 3. der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist, bevor er die Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung nach § 3 Abs. 4 des Ausländergesetzes zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 11. Januar 1997 (BGBl. I S. 4) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. April 1997

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Eisenbahner im Betriebsdienst/zur Eisenbahnerin im Betriebsdienst*)
Vom 2. April 1997**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

(1) Der Ausbildungsberuf Eisenbahner im Betriebsdienst/Eisenbahnerin im Betriebsdienst wird staatlich anerkannt.

(2) Es kann in den folgenden Fachrichtungen ausgebildet werden:

1. Fahrweg,
2. Lokführer und Transport.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung, gefährliche Güter und Stoffe,
5. Betriebssicherheit im Eisenbahnbetrieb,
6. Bilden und Fertigstellen von Zügen; Rangieren,
7. Prüfen von Wagen, Durchführen von Bremsproben,
8. Fahrdienst auf den Betriebsstellen,
9. Begleiten von Triebfahrzeugen,
10. Aufsicht am Zug,
11. Verbessern der Betriebsqualität,
12. Umgang mit Kunden, Beraten von Kunden,

13. Kommunikation,
14. Ausführen von kaufmännischen Arbeiten,
15. Annehmen, Transportieren und Ausliefern von Gütern,
16. Angebote im Reiseverkehr.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Fahrweg:
 - a) Bedienen von Stellwerkseinrichtungen im Rangierdienst,
 - b) Bedienen von Stellwerkseinrichtungen, Leiten des Fahrdienstes im Regelbetrieb,
 - c) Bedienen von Stellwerkseinrichtungen, Leiten des Fahrdienstes bei Abweichungen vom Regelbetrieb und bei Störungen,
 - d) Sichern von Bahnübergängen,
 - e) Ergreifen von Maßnahmen bei gefährlichen Ereignissen;
2. in der Fachrichtung Lokführer und Transport:
 - a) Prüfen von Triebfahrzeugen,
 - b) Bedienen von Triebfahrzeugen,
 - c) Durchführen von Fahrten im Regelbetrieb,
 - d) Durchführen von Fahrten beim Abweichen vom Regelbetrieb und bei Störungen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 8 Buchstabe g bis i und den laufenden Nummern 9 bis 11 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens zwei Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen sowie in insgesamt höchstens drei Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstücke:

- a) Erstellen einer Wagenliste und
- b) Durchführen von Bremsberechnungen anhand vorgegebener Wagenlisten bei einem Reise- oder Güterzug, einschließlich Erstellen der Bremszettel;

2. als Arbeitsproben:

- a) Durchführen einer Wagenprüfung,
- b) Durchführen einer vollen Bremsprobe und
- c) manuelles Umstellen einer fernbedienten Weiche und Anlegen von Handverschlüssen.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten nachweisen, daß er praxisbezogene Aufgaben und Fälle unter Wahrung der Betriebssicherheit lösen kann. Er soll dabei insbesondere nachweisen, daß er die Bedeutung von Signalen kennt und Betriebsvorschriften auf Fälle aus der Praxis im Regelbetrieb anwenden kann. Darüber hinaus soll der Prüfling nachweisen, daß er bei den erforderlichen Maßnahmen die Kundenakzeptanz, den Umweltschutz, den rationellen Einsatz von Energie und die Wirtschaftlichkeit einbeziehen kann. In der schriftlichen Prüfung können auch andere Medien eingesetzt werden.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in höchstens sechs Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Für die Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. in der Fachrichtung Fahrweg:

- a) Fertigstellen eines Wagenzuges bis zur Abfahrbereitschaft,
- b) Durchführen einer Rangierfahrt als Weichenwärter,
- c) Durchführen von Zugfahrten im Regelbetrieb, bei Abweichungen vom Regelbetrieb und im Störfall und
- d) Handhaben fahrdienstlicher Unterlagen, insbesondere Führen eines Zugmeldebuches und Ausfertigen von Befehlen unter Einbeziehung betrieblicher Situationen;

2. in der Fachrichtung Lokführer und Transport:

- a) Fertigstellen eines Wagenzuges bis zur Abfahrbereitschaft,
- b) Führen eines Triebfahrzeuges einschließlich Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten,
- c) Durchführen einer Zugfahrt und
- d) Vorbereiten, Durchführen und Abschließen einer Rangierfahrt als Rangierleiter.

Durch die Arbeitsproben soll der Prüfling insbesondere nachweisen, daß er die Arbeiten betriebssicher vorbereiten und durchführen kann. Dem Prüfling ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, die Einrichtungen, Triebfahrzeuge und Wagen, an denen er geprüft wird, in einem angemessenen Zeitraum kennenzulernen.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Betriebsdienst, Technik, Kundendienst sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In der schriftlichen Prüfung können auch andere Medien eingesetzt werden. Die Anforderungen in den Prüfungsfächern sind:

1. in der Fachrichtung Fahrweg:

a) im Prüfungsfach Betriebsdienst:

In 165 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle unter Wahrung der Betriebssicherheit lösen. Er soll dabei nachweisen, daß er die Bedeutung von Signalen kennt, Betriebsvorschriften auf Fälle aus der Praxis im Regelbetrieb und bei Abweichungen vom Regelbetrieb bei Störungen anwenden kann. Darüber hinaus soll der Prüfling nachweisen, daß er bei den erforderlichen Maßnahmen die Kundenakzeptanz, den Umweltschutz, den rationellen Einsatz von Energie und die Wirtschaftlichkeit einbeziehen kann;

b) im Prüfungsfach Technik:

In 45 Minuten soll der Prüfling nachweisen, daß er

- aa) Mängel an Reisezug- oder Güterwagen und deren Beladung anhand von Fehlerbeschreibungen oder Bildern beurteilen, auf Fehlerursachen schließen und Maßnahmen zur weiteren Vorgehensweise beschreiben kann,
- bb) Bremsverhältnisse anhand von Bremszetteln und Fahrplanunterlagen beurteilen kann und
- cc) Maßnahmen zur Wahrung der Arbeits- und Betriebssicherheit treffen kann;

c) im Prüfungsfach Kundendienst:

In 60 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle bearbeiten und dabei nachweisen,

- daß er Fahrplantrassen koordinieren, Trassenpreise ermitteln, Reklamationen bearbeiten sowie Schriftverkehr abwickeln kann;
- d) im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
In 60 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle aus dem Gebiet allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten;
2. in der Fachrichtung Lokführer und Transport:
- a) im Prüfungsfach Betriebsdienst:
In 120 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle unter Wahrung der Betriebssicherheit lösen. Er soll dabei nachweisen, daß er die Bedeutung von Signalen kennt, Betriebsvorschriften auf Fälle aus der Praxis im Regelbetrieb und bei Abweichungen vom Regelbetrieb sowie bei Störungen anwenden kann. Darüber hinaus soll der Prüfling nachweisen, daß er bei den erforderlichen Maßnahmen die Kundenakzeptanz, den Umweltschutz, den rationellen Einsatz von Energie und die Wirtschaftlichkeit einbeziehen kann;
- b) im Prüfungsfach Technik:
In 90 Minuten soll der Prüfling nachweisen, daß er
- aa) Triebfahrzeuge und deren technische Einrichtungen einstellen, prüfen und bedienen kann,
- bb) das Verhalten des Lokführers bei Störungen während der Fahrt beschreiben kann,
- cc) Mängel an Triebfahrzeugen sowie an Reisezugwagen oder Güterwagen und deren Beladung anhand von Fehlerbeschreibungen oder Bildern beurteilen, auf Fehlerursachen schließen und Maßnahmen zur weiteren Vorgehensweise beschreiben kann und
- dd) Bremsverhältnisse anhand von Bremszetteln und Fahrplanunterlagen beurteilen kann;
- c) im Prüfungsfach Kundendienst:
In 60 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle bearbeiten und dabei nachweisen, daß er
- aa) Auskünfte erteilen, Reiseverbindungen zusammenstellen, Fahrpreise ermitteln, Reklamationen bearbeiten sowie Schriftverkehr abwickeln kann oder
- bb) Kunden hinsichtlich Transportmöglichkeiten und Verlademöglichkeiten beraten, Begleitpapiere anfertigen und prüfen sowie Schriftverkehr abwickeln kann;
- d) im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
In 60 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle aus dem Gebiet allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten.
- (4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.
- (5) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.
- (6) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Betriebsdienst gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.
- (7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung und innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Betriebsdienst mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eisenbahner-Erprobungsverordnung vom 14. August 1991 (BGBl. I S. 1826) außer Kraft.

Bonn, den 2. April 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Johannes Nitsch

Ausbildungsrahmenplan
für die Ausbildung zum Eisenbahner im Betriebsdienst/zur Eisenbahnerin im Betriebsdienst

I. Gemeinsame Ausbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Aus- bildungsvertrag beschreiben c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung beschreiben	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Produktion, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- vertretungen und Gewerkschaften beschreiben d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebs- verfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages beschreiben b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge beschreiben c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Unfallversicherungsträger und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze beachten			
4	Arbeitssicherheit, Umwelt- schutz und rationelle Ener- gieverwendung, gefährli- che Güter und Stoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) Vorschriften der Feuerverhütung beachten, Brand- schutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) Gefahren des elektrischen Fahrbetriebes beurteilen e) Arbeitsschutzausrüstung benutzen f) Gefahren für die Umwelt, insbesondere durch gefähr- liche Güter, beim Reinigen von Fahrzeugen und bei der Abfallbeseitigung, beurteilen und vermeiden g) Gefahren im Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen unter Berücksichtigung der Gefahren- klassen, -symbole und Stoffeinteilungen beurteilen h) Maßnahmen beim Freiwerden gefährlicher Stoffe ergreifen i) Belästigungen durch Immissionen, insbesondere durch Lärm und Abgase, vermeiden k) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltscho- nenden Materialverwendung nutzen l) Möglichkeiten zur Einsparung von Energie im beruf- lichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich nutzen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Betriebssicherheit im Eisenbahnbetrieb (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefahren für die Betriebssicherheit, insbesondere Heißläufer, feste Bremsen, verschobene Ladungen, erkennen und die notwendigen Maßnahmen ergreifen b) Befahrbarkeit von Gleisen und Weichen beurteilen sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln ergreifen c) Maßnahmen bei Unfällen ergreifen, insbesondere Zug- und Rangierfahrten anhalten, Unfallstelle sichern, Unfall melden, Beweise sichern d) Gefahren von Suchtmitteln und Medikamenteneinnahme kennen und deren Auswirkungen auf die Betriebssicherheit beachten 			
6	Bilden und Fertigstellen von Zügen; Rangieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verständigung der Beteiligten beim Rangieren sicherstellen b) Triebfahrzeuge und Wagen kuppeln und entkuppeln c) die für das Rangieren notwendigen Bremsverhältnisse herstellen d) ortsgestellte Weichen und Gleissperren bedienen e) ortsbediente Bahnübergangssicherungsanlagen bedienen f) Rangierfahrten unter Beachtung der Rangiersignale durchführen; Vorschriften für Vorsichtswagen anwenden g) Wagen mit Hemmschuh und Handbremse bremsen h) stillstehende Fahrzeuge sichern 	16		
		<ul style="list-style-type: none"> i) Züge bilden und fertigstellen k) Wagen mit außergewöhnlichen Sendungen und mit gefährlichen Gütern bei der Bildung von Zügen berücksichtigen l) Wagenliste und Bremszettel erstellen, Bremsberechnungen durchführen 	8		
7	Prüfen von Wagen, Durchführen von Bremsproben (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Einhaltung der Kontroll- und Überwachungsfristen für Wagen prüfen b) Wagen auf Betriebssicherheit prüfen, insbesondere Schäden und Mängel am Laufwerk, am Wagenuntergestell, an den Zug- und Stoßvorrichtungen, an den Bremsen, an Verriegelungs- und Verschlusseinrichtungen sowie Bedienungseinrichtungen feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen c) Verkehrstauglichkeit von Wagen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Einsatzbedingungen prüfen d) betriebssichere Beladung von Güterwagen prüfen und Abhilfe bei Belademängeln veranlassen 	14		
		<ul style="list-style-type: none"> e) Bremsproben durchführen 	6		
8	Fahrdienst auf den Betriebsstellen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) innerbetriebliche Fahrpläne anwenden b) Zugmeldungen durchführen c) Verständigung über Zug- und Rangierfahrten durchführen d) Fahrwege einstellen, prüfen und sichern e) fahrdienstliche Bedingungen für eine Zugfahrt prüfen f) Zugfahrten beobachten und Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten ergreifen 	8		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) Bahnübergangssicherungsanlagen bedienen h) Einrichtungen des Zugfunks handhaben i) fernbediente Weichen manuell umstellen, Handverschlüsse anlegen		4	
9	Begleiten von Triebfahrzeugen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a) Aufgaben eines Triebfahrzeugbegleiters wahrnehmen, insbesondere Signale beobachten, Einrichtungen des Zugfunks bedienen und Züge zum Stillstand bringen b) Auswirkungen von Sicherheitseinrichtungen beurteilen		8	
10	Aufsicht am Zug (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a) Fahrplanunterlagen ausfertigen b) Züge fertigmelden, Abfahrbereitschaft feststellen c) Abfahrauftrag erteilen d) Maßnahmen bei einem Betriebs- oder Bedarfshalt sowie beim Ausfall von Halten ergreifen e) Reisende informieren f) Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei unvorhergesehenem Halt, ergreifen g) Reisende bei Unfällen und Aussteigen auf freier Strecke betreuen h) Abschlußarbeiten nach Beendigung der Fahrt durchführen		8	
11	Verbessern der Betriebsqualität (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	a) Zuständigkeiten für die unterschiedlichen Aufgaben beim Ablauf von Betriebsprozessen unterscheiden b) Zusammenhang von Aufwand und Ertrag sowie von Kundenzufriedenheit und Umsatz in Bezug auf das Betriebsergebnis erkennen c) Möglichkeiten zur Verbesserung des Betriebsprozesses erkennen und wahrnehmen d) Schwachstellen im Betriebsablauf erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen		6	
12	Umgang mit Kunden, Beraten von Kunden (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)	a) Kundengespräche situationsgerecht, kundenbezogen und unternehmensorientiert führen b) Kunden über die Dienstleistungen des Ausbildungsbetriebes informieren c) bei Leistungsstörungen Kunden informieren und Alternativen aufzeigen		5	
13	Kommunikation (§ 3 Abs. 1 Nr. 13)	a) Regelungen zum Datenschutz beachten b) Informationen zur Abwicklung von Aufträgen einholen, auswählen und weiterleiten c) Kommunikationsmittel anwenden d) Schriftverkehr abwickeln e) Daten erfassen und verarbeiten f) Fachsprache unter Nutzung betriebsüblicher fremdsprachlicher Begriffe anwenden		5	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
14	Ausführen von kaufmännischen Arbeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 14)	a) Eignung der unterschiedlichen Verkehrsträger unter Berücksichtigung rechtlicher Bedingungen und Beschränkungen feststellen b) Vorteile der Eisenbahn gegenüber anderen Verkehrsträgern bezüglich der Umwelt und der Sicherheit begründen c) Kundenwünsche mit den betrieblichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten abstimmen d) Kosten ermitteln und Angebote kalkulieren e) Verträge vorbereiten f) Leistungsdaten erfassen g) Reklamationen entgegennehmen, prüfen und bearbeiten		6	
15	Annehmen, Transportieren und Ausliefern von Gütern (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)	a) Güter nach ihren Eigenschaften und Transportbedingungen unterscheiden b) Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter anwenden c) Wagen und Lademittel bereitstellen d) Begleitpapiere ausfertigen und prüfen e) Güter annehmen und ausliefern, Kunden auf Besonderheiten der Verladung hinweisen f) gütervorlaufenden, güterbegleitenden und güternachlaufenden Informationsfluß sicherstellen g) Maßnahmen bei Störungen der Transportkette ergreifen		5	
16	Angebote im Reiseverkehr (§ 3 Abs. 1 Nr. 16)	a) Reiseverbindungen zusammenstellen b) Fahrpreise ermitteln c) Fahrausweise erstellen d) Gültigkeit von Fahrausweisen prüfen		5	

II. Berufliche Ausbildung in den Fachrichtungen

A. Fachrichtung Fahrweg

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Bedienen von Stellwerkeinrichtungen im Rangierdienst (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Verständigung durchführen b) Fahrwege einstellen und sichern c) Zustimmung erteilen			6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
2	Bedienen von Stellwerkeinrichtungen, Leiten des Fahrdienstes im Regelbetrieb (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verständigung über Zug- und Kleinwagenfahrten durchführen b) Zugmeldungen abgeben, entgegennehmen und nachweisen c) Weichensignale und andere Sicherungseinrichtungen bedienen d) Zugfahrten durchführen e) Zug- und Kleinwagenfahrten beobachten und Unregelmäßigkeiten erkennen f) Zugfahrten im vereinfachten Nebenbahnbetrieb (Zugleitbetrieb) durchführen g) fahrdienstliche Aufgaben bei Sonderzügen, beim Ausfall von Zügen, bei Verwendung von Schiebelokomotiven sowie bei der Beförderung außergewöhnlicher Sendungen wahrnehmen h) Fahrten von Nebenfahrzeugen durchführen 			12
3	Bedienen von Stellwerkeinrichtungen, Leiten des Fahrdienstes bei Abweichungen vom Regelbetrieb und bei Störungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zugfahrten bei Abweichungen und Störungen durchführen b) Gleise sperren, Sperrfahrten durchführen 			18
		<ul style="list-style-type: none"> c) Schaltanträge stellen, Schaltungen im Auftrag durchführen d) bei Oberleitungsstörungen Maßnahmen zur Weiterführung des Zugbetriebes ergreifen e) Befahrbarkeit von Gleisen und Weichen beurteilen sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln ergreifen 			4
4	Sichern von Bahnübergängen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bahnübergangssicherungsanlagen bedienen b) Störungen und Unregelmäßigkeiten erkennen und Maßnahmen zur Sicherung des Schienen- und Straßenverkehrs treffen 			4
5	Ergreifen von Maßnahmen bei gefährlichen Ereignissen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für den Zugbetrieb treffen, Notrufe absetzen und Nothalte veranlassen b) Schutzmaßnahmen für den betroffenen Abschnitt ergreifen, Gleissperrungen vornehmen, Oberleitung ausschalten sowie Absperrungen veranlassen c) Maßnahmen nach dem Freiwerden gefährlicher Stoffe ergreifen d) externe und interne Hilfsdienste nach Alarmierungsplan, das Notfallmanagement sowie die Betriebsleitung verständigen 			8

B. Fachrichtung Lokführer und Transport

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Prüfen von Triebfahrzeugen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten an Triebfahrzeugen durchführen b) Triebfahrzeuge auf Schäden und Mängel, insbesondere an Antrieb, Laufwerk, Untergestell, Zug- und Stoßeinrichtungen und Bremsen, prüfen sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen c) Störungen an Triebfahrzeugen erkennen, auf Fehlerursachen schließen sowie Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen d) Triebfahrzeuge warten und pflegen 			16
2	Bedienen von Triebfahrzeugen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Züge und Rangierabteilungen mit unterschiedlichen Anhängelasten bei unterschiedlichen Reibwerten unter Beachtung des Materialverschleißes, des Energieverbrauchs und der Kundenakzeptanz anfahren, beschleunigen, bremsen und anhalten b) Sicherheitseinrichtungen bedienen c) Fahrten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des elektrischen Zugbetriebes durchführen d) Funkeinrichtungen bedienen 			12
3	Durchführen von Fahrten im Regelbetrieb (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fahrweg beobachten b) innerbetriebliche Fahrpläne anwenden c) Verständigung über Rangierfahrten durchführen d) Bahnübergangssicherungsanlagen bedienen e) Regelungen beim Verkehren von Sonderzügen und beim Ausfall von Zügen anwenden f) Regelungen bei der Verwendung von Schiebe- und Vorspannlokomotiven anwenden g) Regelungen bei der Beförderung außergewöhnlicher Sendungen anwenden h) Zugfahrten im Zugleitbetrieb durchführen 			16
4	Durchführen von Fahrten beim Abweichen vom Regelbetrieb und bei Störungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen bei Störungen und Unregelmäßigkeiten, insbesondere an Bahnübergangssicherungsanlagen, zur Sicherung des Schienen- und Straßenverkehrs treffen b) Regelungen für Fahrten ohne Hauptsignal oder ohne Signalbedienung anwenden c) Regelungen für Sperrfahrten und Fahrten gegen die gewöhnliche Fahrtrichtung anwenden 			8

**Vierte Anordnung
zur Änderung der Anordnung
zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständig-
keiten für den Bereich der Deutschen Post AG,
der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG**

Vom 1. April 1997

Die Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 1043), zuletzt geändert durch Anordnung vom 23. Dezember 1996 (BGBl. 1997 I S. 5), wird wie folgt geändert:

I.

1. In Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c
 - a) wird nach den Wörtern „dem Zentrum für Öffentliche Telekommunikation,“ eingefügt:
 - „- dem Zentrum Geschäftskundenservice,
 - dem Zentrum Nationaler Vertrieb LDC,“,
 - b) werden die Wörter „dem Produktcenter Business-Multimedia“ ersetzt durch die Wörter „dem Multimedia Zentrum“.
2. In Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe c
 - a) wird nach den Wörtern „des Zentrums für Öffentliche Telekommunikation,“ eingefügt:
 - „- des Zentrums Geschäftskundenservice,
 - des Zentrums Nationaler Vertrieb LDC,“,
 - b) werden die Wörter „des Produktcenters Business-Multimedia“ ersetzt durch die Wörter „des Multimedia Zentrums“.
3. In Abschnitt II Buchstabe c erster Spiegelstrich
 - a) wird nach den Wörtern „des Zentrums für Öffentliche Telekommunikation,“ eingefügt:
 - „des Zentrums Geschäftskundenservice, des Zentrums Nationaler Vertrieb LDC,“,
 - b) werden die Wörter „des Produktcenters Business-Multimedia“ ersetzt durch die Wörter „des Multimedia Zentrums“.

II.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 1. April 1997

Bundesministerium
für Post und Telekommunikation
Im Auftrag
Dürig

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
11. 3. 97 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Fünfundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-25	4273	(61 2. 4. 97)	24. 4. 97
11. 3. 97 Hundertneunundsiebzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) neu: 96-1-2-179	4273	(61 2. 4. 97)	24. 4. 97
12. 3. 97 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertneunundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) 96-1-2-129	4274	(61 2. 4. 97)	24. 4. 97
14. 3. 97 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Mönchengladbach) 96-1-2-164	4274	(61 2. 4. 97)	24. 4. 97

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 12, ausgegeben am 2. April 1997

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 97	Verordnung zu dem Abkommen vom 29. Mai 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über die Kriegsgräberfürsorge in der Bundesrepublik Deutschland und in der Ukraine	711
7. 2. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung	717
7. 2. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden ...	717
7. 2. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	718
7. 2. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	719
11. 2. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	720
11. 2. 97	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über Endverbleibsgarantien	720
12. 2. 97	Bekanntmachung des deutsch-kambodschanischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	723
12. 2. 97	Bekanntmachung des deutsch-laotischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	726

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Vertrags über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr	727
17. 2. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-russischen Abkommens über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	728
17. 2. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-dänischen Steuerabkommens	728
17. 2. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	729
17. 2. 97	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1996	729
17. 2. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-estnischen Investitionsförderungsvertrags	732
19. 2. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale	732
20. 2. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Protokolle hierzu	733
21. 2. 97	Bekanntmachung des deutsch-kambodschanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	736
21. 2. 97	Bekanntmachung über die Änderung der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensystem und der Zahlungsbedingungen nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	738
24. 2. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen	739
24. 2. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	740
24. 2. 97	Bekanntmachung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Rückübernahmeabkommens und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens	742
26. 2. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu	751
26. 2. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-indischen Doppelbesteuerungsabkommens ...	751
26. 2. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-russischen Doppelbesteuerungsabkommens ..	752
26. 2. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-vietnamesischen Doppelbesteuerungsabkommens	752
26. 2. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-niederländischen Abkommens über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen	753
26. 2. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	753
26. 2. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	754
26. 2. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot	754
26. 2. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	755
26. 2. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	755
27. 2. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	756

Preis dieser Ausgabe: 10,45 DM (8,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
17. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 487/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch	L 76/1	18. 3. 97
17. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 489/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen zugunsten der französischen überseeischen Departements in den Sektoren Obst und Gemüse, Pflanzen und Blumen	L 76/6	18. 3. 97
18. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 494/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2868/88 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik	L 77/5	19. 3. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1442/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABI. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995)	L 76/34	18. 3. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2431/96 der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1997 (ABI. Nr. L 331 vom 20. 12. 1996)	L 73/26	14. 3. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 7/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle) (ABI. Nr. L 4 vom 8. 1. 1997)	L 71/46	13. 3. 97